

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, den 06.07.2016 um 17.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Herten	2 - 4
2.	Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten „Änderungsbe- reich: OTZ Disteln“	5 - 7
3.	Bauleitplanung „OTZ Disteln“ Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „OTZ Disteln“ <ul style="list-style-type: none">• Prüfung und Bescheidung der Stellungnahmen der Behörden/sonstigen Träger öffentlicher Belange• Satzungsbeschluss	8 - 11
4.	Berichtigung der Änderung der Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung des Angebots der offenen Ganztagschule vom 17.02.2012, zuletzt geändert am 25.11.2015	12 - 15
5.	Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist	16

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: FB 1.1 - Personal, Organisation
und Ratsangelegenheiten

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt/Bertlich

Ausgabennummer: **13/2016**
Ausgabetag: **24.06.2016**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



HERTEN

Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:
Am Mittwoch, 06.07.2016, findet um 17.00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Rathauses Herten
eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Niederschriften 15 und 16/14-20
3. Einwohnerfragen nach § 27 Abs. 7 GeschO
4. Änderung der Besetzung in Ausschüssen und Gremien
 - 4.1 Entsendung des neuen Bürgermeisters in Ausschüsse und Gremien 16/051
 - 4.2 Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds des Umlegungsausschusses der Stadt Herten 16/052
5. Haushalt
 - 5.1 Gesamtabschluss 2010 - Zuleitung des bestätigten Entwurfs 16/055
 - 5.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015 16/058
 - 5.3 Unterjährige Finanzberichterstattung hier 1. Quartal 2016 16/059
6. Herten-Forum 16/075
 - Entscheidung über das weitere Vorgehen
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 27.06.2011 gemäß § 13 GeschO
 - Antrag des Ratsherrn Surmann vom 21.04.2015 gemäß § 14 GeschO
 - Antrag der SPD-Fraktion vom 19.02.2016 gemäß § 13 GeschO
7. Integriertes Handlungskonzept „Neustart Innenstadt“ 16/076
 - Beschluss des Handlungskonzeptes
 - Förderanträge „Starter-Maßnahmen“ Städtebauförderung und ESF
 - Sachstand zum weiteren Vorgehen
 - Antrag der Fraktion Die LINKE. gemäß § 14 GeschO vom 24.05.2012

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gemäß § 14 GeschO vom 26.01.2015
 - Anträge der SPD-Fraktion gemäß § 14 GeschO vom 28.01.2015 und vom 19.03.2015
 - Antrag des RH Jürgens gemäß § 14 GeschO vom 29.01.2015
 - Anregungen des Frauenparlaments gemäß § 24 GO NRW vom 21.10.2015
8. Neue Zeche Westerholt
- 8.1 "Neue Zeche Westerholt" 16/064
- Vorstellung der Machbarkeitsstudie
- 8.2 Bauleitplanung 16/063
"Neue Zeche Westerholt"
Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 28. Änderung
"Änderungsbereich: Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil"
- Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes
- 8.3 Bauleitplanung 16/065
"Neue Zeche Westerholt"
Bebauungsplan Nr. 185
"Neue Zeche Westerholt, östlicher Teil"
- Aufstellungsbeschluss
- 8.4 Fortschreibung der Denkmalliste der Stadt Herten 16/069
Schachanlage Westerholt des Bergwerks Lippe
Eintragung eines Gebäudes als Teil der ehemaligen Schachanlage
9. Verkaufsoffene Sonntage in Herten 16/043
10. Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und Kindertagespflege 16/070
- Antrag der SPD-Fraktion vom 12.02.2016 gem. § 14 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten
11. Beteiligungen
- 11.1 Beteiligungsbericht der Stadt Herten 2014 16/071
- 11.2 Bericht über die aktuelle Situation der städtischen Gesellschaften
- mündlicher Bericht
12. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 4 GeschO
- 12.1 Aktueller Sachstand Motorworld auf Ewald sowie Geschwindigkeitsverstöße in Herten Süd
- Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 11.05.2016

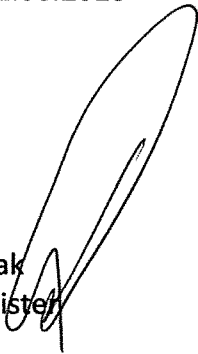
- 12.2 Sachstandsbericht "Motorworld" auf dem Ewaldgelände
- Antrag der CDU-Fraktion vom 17.06.2016
- 13. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO
- 14. Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 15 GeschO
- 15. Mitteilungen der Verwaltung

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

- 16. Mitteilungen der Verwaltung

Herten, 21.06.2016

Fred Toplak
Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop at the top and a smaller, more complex loop below it, ending in a short vertical stroke.

B E K A N N T M A C H U N G

Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten
„Änderungsbereich: OTZ Disteln“

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung 02.03.2016 zur Bauleitplanung „OTZ Disteln“ die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten „Änderungsbereich: OTZ Disteln“ zwischen Kaiserstraße, Josefstraße und Zechenstraße gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen. Der Begründung inklusive Umweltbericht zu dieser Flächennutzungsplanänderung wurde zugestimmt.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 12.05.2016 die vom Rat der Stadt Herten am 02.03.2016 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten „Änderungsbereich: OTZ Disteln“ genehmigt.

Die Genehmigung der Bezirksregierung vom 12.05.2016
– Az.: 35.02.01.600-006/2016.0001 hat folgenden Wortlaut:

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Herten am 02.03.2016 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten.

Münster, 12.05.2016
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.600-006/2016.0001

Im Auftrag

Daniel Schlecht

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem Übersichtplan (Anlage 1) ersichtlich.

Die Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten „Änderungsbereich: OTZ Disteln“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wirksam.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten „Änderungsbereich: OTZ Disteln“ einschließlich Begründung, Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Dienstag	8:00-16.00 Uhr
Mittwoch	8.00-12.30 Uhr
Donnerstag	8.00-17:30 Uhr
Freitag	8:00-12.30 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

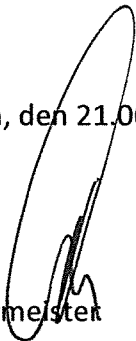
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

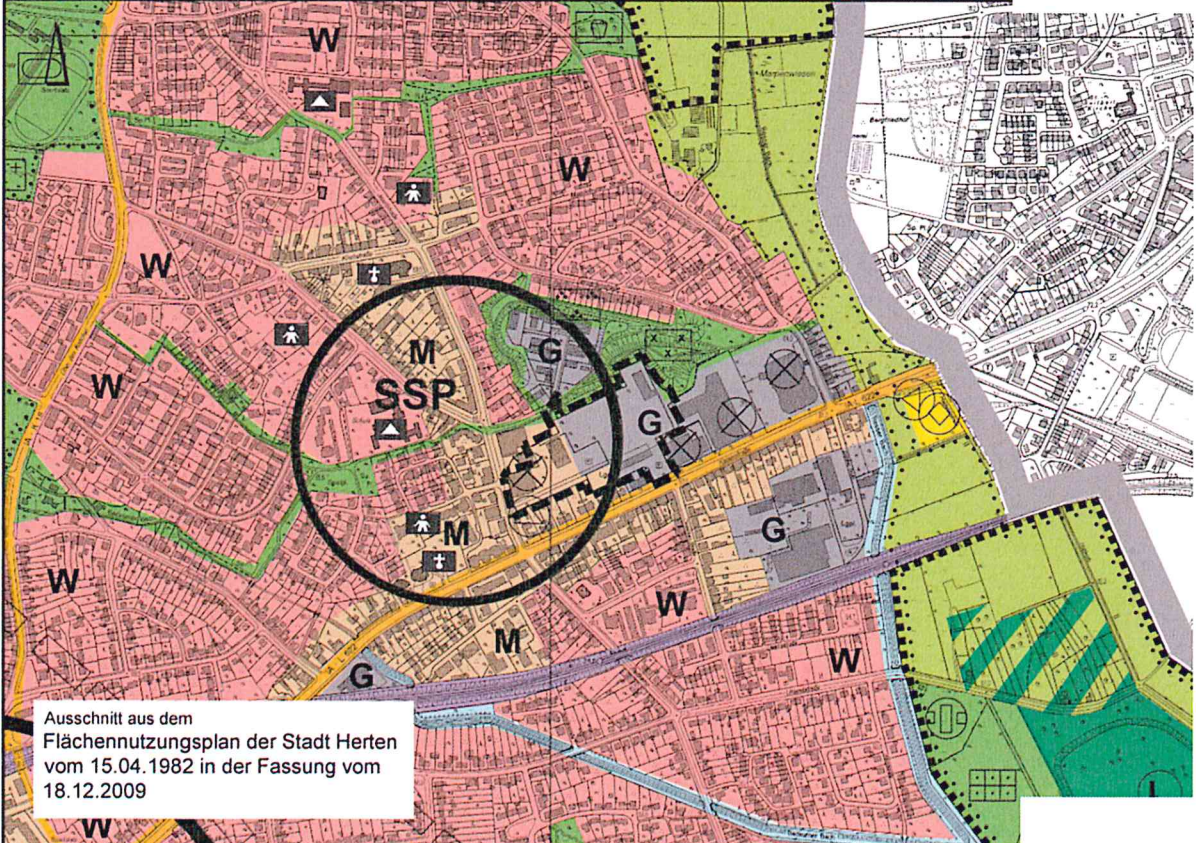
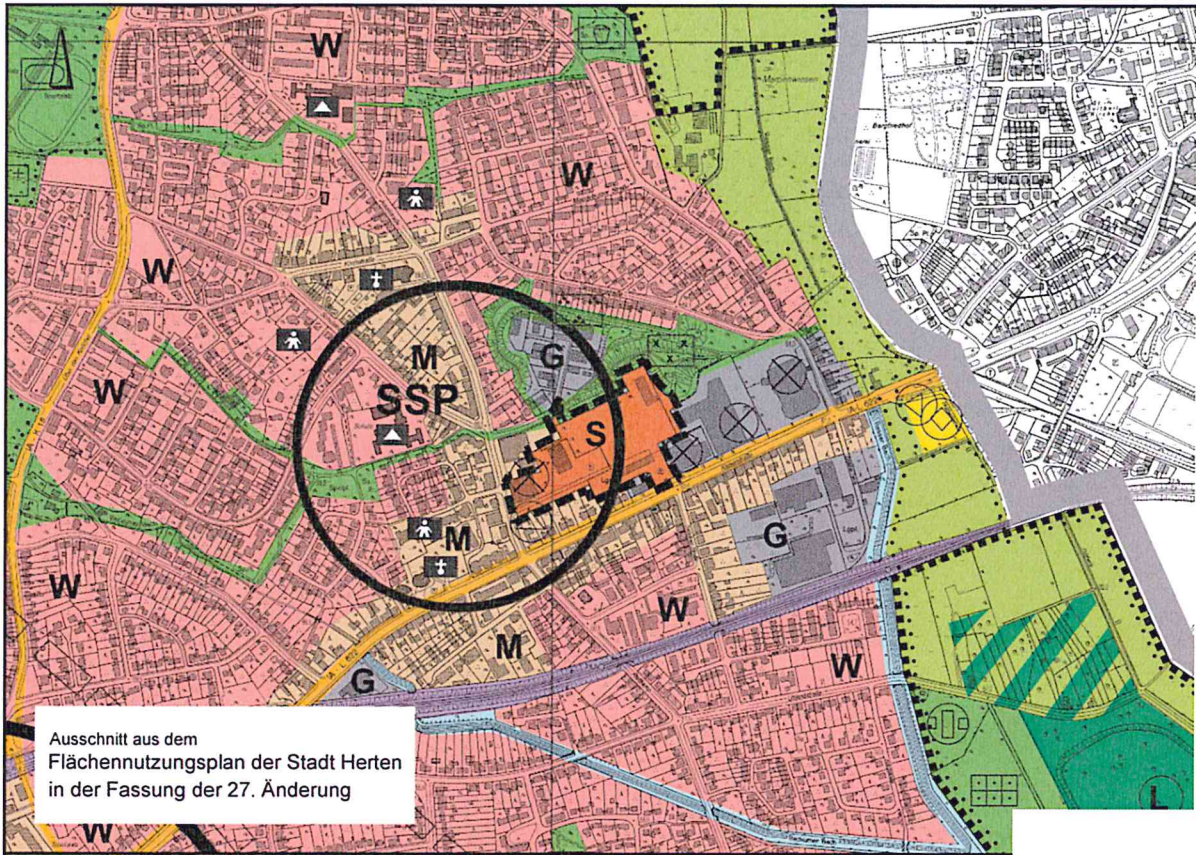
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 21.06.2016

Bürgermeister



Änderungsbereich zur Bauleitplanung „OTZ Disteln“ Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 27. Änderung „Änderungsbereich: OTZ Disteln“



B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 02.03.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 "OTZ Disteln" zwischen Kaiserstraße, Josefstraße und Zechenstraße gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 "OTZ Disteln" ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenden Auflistung (Anlage 1) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass dieser Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 02.03.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 "OTZ Disteln" öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 21.06.2016

Bürgermeister



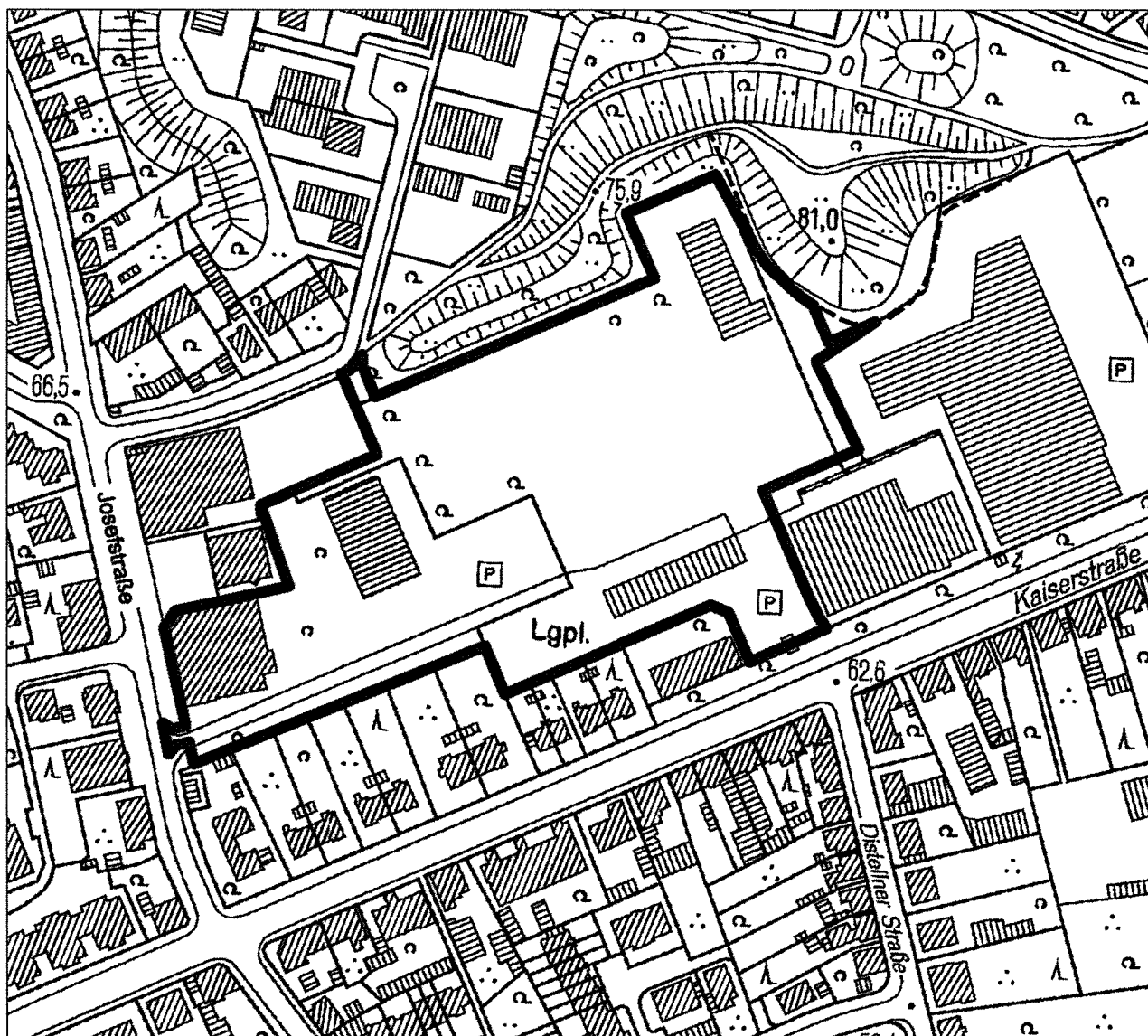
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "OTZ Disteln"

Auflistung der Flurstücke

Gemarkung: Herten

Flur: 41

Flurstücke: 734, 741 tlw., 843, 855, 880 tlw., 908, 913 tlw., 927, 928, 929, 930, 931,
935,
936, 941, 943, 998 tlw.



B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanung „OTZ Disteln“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „OTZ Disteln“

- Prüfung und Bescheidung der Stellungnahmen der Behörden/sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 02.03.2016 folgenden Beschluss gefasst:

-
1. Dem Umgang mit den vorgebrachten Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und Behördenbeteiligung wird zugestimmt.
 2. Der Behandlung der zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 „OTZ Disteln“ abgegebenen Stellungnahmen (Anlagen 3 und 4.1 - 4.7) wie in Anlage 3 und Anlage 5.1 – 5.7 vorgeschlagen, wird zugestimmt.
 3. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 „OTZ Disteln“ wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
 4. Der beigefügten Begründung inklusive Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 „OTZ Disteln“ wird zugestimmt.
-

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 "OTZ Disteln" in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsrechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Herten, den 21.06.2016

Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Berichtigung der Änderung der Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung des Angebots der offenen Ganztagschule vom 25.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 17/2015 am 1.12.2015

Die Änderung des § 3 – Einkommensgruppe 11 der „**Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung des Angebots der offenen Ganztagschule**“, die der Rat in seiner Sitzung am 24.11.2015 beschlossen hat, wurde bereits mit dem Amtsblatt der Stadt Herten, Ausgabennummer 17/2015, Ausgabetag 01.12.2015, öffentlich bekannt gemacht. Diese Fassung der o.a. Satzung enthielt jedoch redaktionelle Fehler, die mit dieser Neuveröffentlichung beseitigt werden. Die Änderung des § 3 – Einkommensgruppe 11 der „**Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung des Angebots der offenen Ganztagschule**“ wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung des Angebots der offenen Ganztagschule

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den
Der Bürgermeister

Fred Toplak

**Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung
des Angebots der offenen Ganztagschule
vom 17.02.2012, zuletzt geändert am 25.11.2015**

Aufgrund der § 7 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 ff), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 15.02.2012, § 3 – Einkommensgruppe 11 der Satzung zuletzt geändert in der Ratssitzung am 24.11.2015, folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der offenen Ganztagschule zu entrichten.
- (2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragszeitraum ist das Schuljahr.
- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schulferienzeiten oder andere unterrichtsfreie Zeiten nicht berührt.

§ 2

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Hertener offene Ganztagschule, oder nutzen das Angebot einer Hertener Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege in Herten, entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
Dies gilt auch, wenn ein Kind aufgrund der Regelungen des § 23 Absatz 3 KiBiz beitragsbefreit ist. In diesem Fall wird auch das zweite und jedes weitere Kind beitragsfrei.
- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom Schulträger ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 3

- (1) Grundlage für die Einkommensgruppen und die Höhe der Elternbeiträge ist § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) und die „Satzung der Stadt Herten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Herten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung).
Der Höchstbeitrag für die Elternbeiträge ist durch den Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I - RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010“ in der Fassung vom 01.06.2015 auf höchstens 170 Euro begrenzt worden.
- (2) Abweichend von den Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen bleibt deshalb der Höchstbeitrag für die offenen Ganztagsgrundschulen ab der Einkommensstufe 11 konstant.

Einkommensgruppe	Bruttojahreseinkommen bis	Monatsbeitrag Schulkind
1	17.500 €	0,00 €
2	20.000 €	26,00 €
3	25.000 €	32,00 €
4	30.000 €	40,00 €
5	35.000 €	55,00 €
6	40.000 €	71,00 €
7	45.000 €	82,00 €
8	50.000 €	93,00 €
9	60.000 €	114,00 €
10	70.000 €	145,00 €
11	>70.000 €	170,00 €

- (3) Im Fall des § 1 Absatz 3 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (4) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (5) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 4

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (4) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
Das Elterngeld bleibt in den Fällen des § 10 Absatz 1 und Absatz 5 Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz (BEEG) bis zu einer Höhe von 300 Euro monatlich je neugeborenem Kind und in den Fällen des § 10 Absatz 3 BEEG bis zu einer Höhe von 150 Euro monatlich je neugeborenem Kind anrechnungsfrei.
Erhalten Elterngeldberechtigte Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz wird das Elterngeld entsprechend des § 10 Absatz 5 Satz 1 in voller Höhe als Einkommen angerechnet.
- (5) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10

v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zu Grund gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
- (3) Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (4) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (5) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 6

Die Elternbeiträge werden vom Schulträger erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Kooperationspartner dem Schulträger Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

§ 7

Diese Satzung tritt zum 01.03.2012 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 2 Abs. 1 Satz 2 rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Die Änderung des § 3 Abs. 2 – Einkommensgruppe 11 tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Regelung der Einkommensgruppe 11 außer Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 30.09.2016 die aufgeführten Reihengrabfelder eingeebnet, da die Ruhefrist zu diesem Termin abläuft bzw. schon abgelaufen ist:

Waldfriedhof:

Feld 96 Nr.: 637 - 764

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/ Nutzungsberechtigten bis zum **30.09.2016** nicht selber darüber verfügt haben. Ein Anrecht darauf besteht nach dem 30.09.2016 nicht mehr.